

S a t z u n g
über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr
vom 03.04.2017

Der Rat der Stadt Grevenbroich hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen, § 52 Abs. 2, 4 und 5 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) und der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 30.03.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Leistungen der Feuerwehr

(1) Die Stadt Grevenbroich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Darüber hinaus stellt die Feuerwehr bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 BHKG Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch zur Durchführung solcher Hilfeleistungen besteht nicht. Über die Durchführung entscheidet die Leitung der Feuerwehr.

(4) Ferner führt die Feuerwehr Brandverhütungsschauen nach § 26 BHKG durch.

(5) Für Einsätze nach Abs. 1 wird Kostenersatz gemäß § 2 Abs. 2, für Brandsicherheitswachen nach Abs. 2 und freiwillige Leistungen nach Abs. 3 werden Entgelte gemäß § 3 und für Brandverhütungsschauen nach Abs. 4 werden Gebühren gemäß § 5 erhoben.

§ 2

Erhebung von Kostenersatz

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Abs. 1 sind unentgeltlich, soweit in Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.

(2) Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Feuerwehr wird Ersatz der entstandenen Kosten verlangt:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,

2. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer eines Industrie- oder Gewerbebetriebs für die bei einem Brand aufgewandten Sonderlösch- und Sondereinsatzmittel,

3. von der Betreiberin oder dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß §§ 29 Absatz 1, 30 Absatz 1 Satz 1 oder 31 BHKG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

4. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden bei dem Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen oder eines Anhängers, der dazu bestimmt ist von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,

5. von der Transportunternehmerin oder dem Transportunternehmer, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder anderen Stoffen und Gegenständen, von denen aufgrund ihrer Natur, ihrer Eigenschaften oder ihres Zustandes im Zusammenhang mit der Beförderung Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, insbesondere für die Allgemeinheit, für wichtige Gemeingüter, für Leben und Gesundheit von Menschen sowie für Tiere und Sachen ausgehen können oder Wasser gefährdenden Stoffen entstanden ist,

6. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder Wasser gefährdenden Stoffen gemäß Nummer 5 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 8, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung ist,

8. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiterin oder Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,

9. von derjenigen Person, die vorsätzlich grundlos oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmiert hat.

(3) Zu den Einsatzkosten gehören auch die notwendigen Auslagen für die kostenpflichtige Hinzuziehung Dritter. Über die Beauftragung entscheidet die Einsatzleitung.

(4) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

§ 3

Entgeltpflichtige Leistungen

Entgeltpflichtige Leistungen der Feuerwehr der Stadt Grevenbroich sind nachfolgend aufgeführte Leistungen:

(1) Beratungen und Stellungnahmen

- a) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung)
- b) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte gutachterliche Stellungnahme, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht
- c) die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung

(2) Feuerwehrpläne

- a) die Prüfung und Bearbeitung von Feuerwehrplänen
- b) die Beratungen vor Ort

(3) Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen

- a) die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen in der Stadt Grevenbroich (TAB – BMA)
- b) die Abnahme von Brandmelde- und Objektfunkanlagen
- c) Wiederholungsabnahmen die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind
- d) Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen an Brandmeldeanlagen bzw. Objektfunkanlagen

(4) Feuerwehr-Schlüsseldepots

- a) die Inbetriebnahme und Wartung von Schlüsseldepots
- b) die Öffnung des Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma, z.B. Schlüsselhinterlegung

(5) Brandsicherheitswachen nach § 27 BHKG

Die Entscheidung, ob und ggf. in welcher Stärke ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, trifft die Feuerwehr. Zur Prüfung und Entscheidung, ob bei einer Veranstaltung ein Brandsicherheitswachdienst erforderlich ist, ist deren rechtzeitige Anzeige durch den Veranstalter gemäß § 27 BHKG erforderlich. Eine Anzeige gilt dann als fristgerecht, wenn sie mindestens 10 Werktage vor dem Veranstaltungstag der Feuerwehr vorliegt.

Der Brandsicherheitswachdienst beginnt eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher und endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Die Entscheidung, wann der Brandsicherheitswachdienst beendet wird, trifft in Zweifelsfällen der Leiter der Brandsicherheitswache.

(6) Feuerwehrzufahrten und 2. Rettungsweg

für die Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges

(7) Verschiedene Arbeiten

- a) Prüfen und Warten eines Pressluftatmers
- b) Prüfen eines Atemanschlusses (Atemschutzmaske) für Pressluftatmer
- c) Füllen von Atemluftflaschen
- d) Reinigen und Prüfen von Schläuchen

(8) Gestellung von Geräten nach Anlage 2

(9) Brandschutzschulungen

a) Brandschutzunterweisung (Theorie)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1 Std. – 1,5 Std. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

b) Brandschutzhelfer Schulung (Theorie und Praxis)

Die Brandschutzschulung kann bei der Feuerwehr Grevenbroich oder vor Ort durchgeführt werden. Die theoretische Schulung dauert 1,5 Std. – 2,0 Std., verbunden mit einer anschließenden Begehung im Betrieb. Hinzu kommt der praktische Teil, welcher mit ca. 5 min pro Teilnehmer angesetzt wird. Die Mindestteilnehmerzahl beträgt 10 Personen sowie max. 15 Personen.

c) Feuerlöscher für Praxisausbildung

Für die praktische Ausbildung werden Gebühren für die Bereitstellung von Feuerlöschern nach Anlage 2 erhoben.

(10) Fahrzeugkosten

Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

§ 4

Zweck der Brandverhütungsschau

(1) Die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG wird durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude, Betriebe und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.

(2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Lösch-, Bergungs- und Sicherungsmaßnahmen ermöglichen.

§ 5

Gebührenpflichtige Leistungen bei der Brandverhütungsschau

(1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 4 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt

b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau) nach festgestellten Mängeln bei der Brandverhütungsschau gemäß Buchstabe a)

c) zur Durchführung einer brandschutztechnischen Begehung und deren Vor- und Nachbereitung eines Objektes, das nicht der Brandschaupflicht unterliegt bzw. nicht in der Anlage 4 enthalten ist, aber vom Eigentümer / Nutzer / Betreiber des Objektes mündlich oder schriftlich beantragt worden ist

(2) Unberührt bleibt das Recht anderer Stellen / Behörden, insbesondere der Bauaufsicht, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach ihrer Durchführung tätig geworden sind.

(3) Die Fahrzeugkosten werden nach Anlage 1 je angefangener Viertelstunde einschließlich notwendiger Wegezeiten abgerechnet, längstens für einmalig eine Stunde.

§ 6

Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

(1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbauverordnungen sind oder für die baurechtliche Anordnungen gelten, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandverhütungsschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 4 aufgeführten Objekte oder Einrichtungen in Zeitabständen von längstens sechs Jahren durchzuführen.

(2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 7

Berechnungsgrundlage

(1) Der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen berechnet. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden. Zu den Kosten gehören auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten.

(2) Berechnungsmaßstab für Einsätze und sonstige Leistungen sind die Zahl der eingesetzten Kräfte, Fahrzeuge und Geräte sowie die Dauer der Einsätze und sonstigen Leistungen.

(3) Soweit der Kostenersatz, die Entgelte und die Gebühren nach Stunden zu berechnen sind, wird

- a) für Einsätze nach § 2 Abs. 2 der Zeitraum von der Alarmierung bis zum Einsatzende und
- b) für entgelt- und gebührenpflichtige Leistungen nach §§ 3 und 5 der Zeitraum der Erbringung der Leistung einschließlich erforderlicher Vor- und Nachbereitungs- sowie An- und Abfahrtszeiten

in Ansatz gebracht. Maßgeblich ist der Einsatzbericht. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel des im Kosten-, Entgelt- bzw. Gebührentarif aufgeführten Stundensatzes berechnet. Bei Einsätzen und sonstigen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(4) Die Höhe des Kostenersatzes, der Entgelte und der Gebühren bestimmt sich nach den Kostentarifen, die als Anlagen 1 bis 4 Bestandteil dieser Satzung sind.

- a) Die Bemessung des Kostenersatzes erfolgt im Einzelnen nach dem in der Anlage 1 festgelegten Tarifsätzen.
- b) Die Bemessung der Entgelte erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 festgelegten Bestimmungen und Sätzen. Als Tag gilt ein Zeitraum von 24 Stunden ab Beginn der Leistung.
- c) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 3 festgelegten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 4 aufgeführten Objekte.

(5) Entstandene Sachkosten, die nicht gemäß Abs. 1 geltend gemacht werden, werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet zuzüglich 10 % Verwaltungskostenzuschlag.

(6) Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen wird Kostenersatz geltend gemacht. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

(7) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten oder Gebühren kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 8

Kosten-, Entgelt- und Gebührensschuldner

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes für Einsätze nach § 2 Abs. 2 sind die dort Genannten verpflichtet. Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Zur Zahlung von Entgelten nach § 3 sind bei Brandsicherheitswachen der Veranstalter und bei den übrigen Leistungen der Auftraggeber verpflichtet. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objektes sowie derjenige, der eine Leistung gemäß § 5 Abs. 1 lit. c) beantragt. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Entstehung, Fälligkeit und Vorausleistungen

(1) Der Kostenersatzanspruch nach § 2 Abs. 2, der Entgeltanspruch nach § 3 sowie der Gebührenanspruch nach § 5 entstehen mit Beendigung der jeweiligen Leistungen. Sie werden einen Monat nach Zugang des Kostenersatz-, Entgelt-, oder Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.

(2) Die Leistungen nach §§ 3 und 4 können von der Vorausentrichtung des Entgelts bzw. der Gebühr oder von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

§ 10

Haftung

Die Stadt haftet bei der Erbringung von freiwilligen Leistungen gemäß § 1 Abs. 3 dieser Satzung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Kosten und Gebühren in der Stadt Grevenbroich bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrsatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschau und sonstiger brand-schutztechnische Leistungen außer Kraft.

Anlage 1
Tarif Kostenersatz
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

Tarif-Nr.	Tarifart	Euro
1	Einsatz von Personal	je Std.
1.1	Feuerwehrtechnisches Personal	
1.1.1	Beamter /-in d. mittleren feuerwehrtechnischen Dienstes	39,00€
1.1.2	Beamter /-in d. gehobenen feuerwehrtechnischen Dienstes	59,00€
1.1.3	Einsatzkraft der Freiwilligen Feuerwehr	15,00€
2	Einsatz von Fahrzeugen	
2.1	Lösch-und Hilfeleistungsfahrzeug, HLF, LF	215,00€
2.2	Tanklöschfahrzeug, TLF	205,00€
2.3	Drehleiter, DLK	448,00€
2.4	Rüstwagen, RW	427,00€
2.5	Kommandowagen, KDOW	49,00€
2.6	Einsatzleitfahrzeug, ELW 1	133,00€
2.7	Kleineinsatzfahrzeug, KEF	60,00€
2.8	Mannschaftstransportwagen, MTW	56,00€
2.9	Wechseladerfahrzeug, WLF + Abrollbehälter WLF	446,00€
2.10	Ölspurfahrzeug ÖSF, Traktor mit diversen Anbaugeräten	60,00€
3	Verbrauchsmaterial	
3.1	Selbstkosten zuzgl. 10% Verwaltungskostenzuschlag	
4	Pauschale Meldealarm (BMA) HLF, DLK, ELW-1 + 9 FM Besatzung	1.167,00€

Anlage 2
Entgelttarif
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

Für die Bemessung der Entgelte nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze:

Tarif-Nr.	Tarifart	je Std.
1.	Leistungen gemäß Abs. 1 lit. a – c, Beratungen und Stellungnahmen	
	Personal	59,00€
2.	Leistungen gemäß Abs. 2 lit. a –b, Feuerwehrpläne	
	Personal	59,00€
3.	Leistungen gemäß Abs. 3 lit. a – d Brandmeldeanlagen und Objektfunkanlagen	
	Personal	59,00€
4.	Leistungen gemäß Abs. 4 lit. a – b Feuerwehrschlüsseldepot	
	Personal	59,00€
5.	Leistungen gemäß Abs. 5 Brandsicherheitswachen	
	Kulturelle / Brauchtums Veranstaltungen, je FM	10,00€
	Kommerzielle Veranstaltungen, je FM	15,00€
6.	Leistungen gemäß Abs. 6 Abnahme von Feuerwehrzufahrten und Anleiterproben zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges	
	Personal	39,00€

Anlage 3
Gebührentarif Brandverhütungsschauen
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr

Für die Bemessung der Gebühren nach § 5 der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren der Stadt Grevenbroich gelten folgende Regelsätze.

1.	Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt (§ 5 Abs. 1 lit. a und b)	59,00 €
2.	Brandschutztechnische Objektbegehung (§ 5 Abs. 1 lit. c)	59,00 €

Anlage 4

**Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung nach § 7 Abs. 4 lit. c)
zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Entgelten und Gebühren
in der Stadt Grevenbroich
bei Einsätzen und sonstigen Leistungen der Feuerwehr**

Kennziffer	Objekte	Intervall (Jahre)
1	Pflege- u. Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Altenwohnheime und Einrichtungen der Pflege- und Betreuungsleistungen	3
1.3	Wohnheime	3
1.4	Kindergärten, -tagesstätten, -horte	3
1.5	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätte mit mehr als 12 Gastbetten	3
2.2	Wohnheime mit mehr als 12 Betten	3
2.3	Obdachlosen- und Notunterkünfte	3
2.4	Campingplätze nach CW VO	6
3	Versammlungsobjekte	
3.1	Versammlungsstätten die mehr als 200 Besucher fassen	3
3.2	Versammlungsstätten im Freien mit mehr als 1000 Besuchern	6
3.3	Sportstadien, sie mehr als 5000 Besucher fassen	6
3.4	Gasträume und Räume mit Bühnen/ Szenefläche ab 50 Besuchern	3
4	Unterrichtsobjekte	
4.1	Allgemeinbildenden Schulen	3
4.2	Ausbildungsstätten ab 100 Personen, nicht ebenerdig ab 50 P.	5

5	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO NRW	5
6	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO NRW	3
6.2	Verkaufsstätten mit mehr als 700qm Verkaufsfläche	3
6.3	Verkaufsstätten mit mehr als 400qm Verkaufsfläche, Innenstadtlage	6
7	Verwaltungsobjekte	
7.1	Verwaltungsgebäude, Bürogebäude, Banken	6
8	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museum	5
9	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO NRW	6
9.2	Unterirdische Mittelgaragen	6
10	Gewerbeobjekte	
10.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²	5
10.2	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig oder in Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²	5
10.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²	6
10.4	Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig oder in Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²	6
10.5	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche	6
10.6	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² La-	6

	gerfläche	
10.7	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche	5
10.8	Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche	5
10.9	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche	6
10.10	Hochregallager	5
10.11	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppe IIA, IIIA, IIB, IIIB, IIC und IIIC nach FwDV 500	5
10.12	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11	Sonderobjekte	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2000 cbm in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten >200 Personen	6
11.4	Bahnhöfe mit hohen Personenströmen **	3
11.5	Flughäfen	3
11.6	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.7	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse der örtlichen zuständigen Brandschutzdienststelle *	
11.8	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	